

HILFE FÜR HELFER
**PRO SENECTUTE
 ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Gesundheit, Sport
 und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Wien, am 14. 12. 1992/Min

Betrifft: Gutachten zum Krankenanstaltengesetz
 GZ. 21.601/7-II/A/5/92

D. Jounistyn

Betrefft	GESETZENTWURF
Nr.	135 -GE/19
Datum:	1 6. DEZ. 1992
	21. Dez. 1992

Fassung des Entwurfes:

§ 11e Abs. 2 (Seite 18)

Für die Supervision müssen geeignete, zur Führung der Berufsbezeichnung "klinischer Psychologe" oder "klinische Psychologin", "Gesundheitspsychologe" oder "Gesundheitspsychologin" oder auch "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" berechnigte Personen, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung sowie eine entsprechende supervisorische Weiterbildung verfügen und nicht in den Betrieb der Krankenanstalten eingebunden sind, zur Verfügung stehen.

Änderungswunsch:

§ 11e Abs. 2

Für die Supervision müssen geeignete, zur Führung der Berufsbezeichnung "klinischer Psychologe" oder "klinische Psychologin", "Gesundheitspsychologe" oder berechnigte Personen **oder Personen der beteiligten Berufsgruppen, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung SOWIE eine entsprechende supervisorische Ausbildung bzw. Weiterbildung** verfügen und nicht in den Betrieb der Krankenanstalten eingebunden sind, zur Verfügung stehen.

Begründung:

§ 11e Abs. 2

Die Praxis hat gezeigt, daß die Supervision mit "klinischen Psychologen" vom nicht-ärztlichen Personal selten akzeptiert wird und auch nicht zielführend ist. Fehlende Berufserfahrung, keine Kompetenz, Einseitigkeit, usw. ist der Grundtenor der Rückmeldungen aus den anderen Berufsgruppen.

Daher sollte es zur Wahrung der Chancengleichheit aller beschäftigten Personen in den einzelnen Berufsgruppen ermöglicht werden, mit einem Supervisor ihrer Wahl zu arbeiten.

N.B. unterliegt der Bereich der Supervision nicht dem Psychotherapiegesetz, so daß eine psychotherapeutische Ausbildung für diesen Bereich nicht als unbedingt zwingend anzusehen ist. Ein Modell von einer "Supervisionsausbildung mit sozialgerontologischem Schwerpunkt" liegt bei.

Wir hoffen der Sache gedient zu haben und
 verbleiben mit freundlichen Grüßen

M. Stöckler
 Magdalena Stöckler
 Erste Vorsitzende

Die Stellungnahme wurde ebenfalls
 in 25-facher Ausfertigung dem
 Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Weiterbildung in Gestalt supervision mit sozialgerontologischem Schwerpunkt

Zielsetzung der Weiterbildung

Es ist die Zielsetzung der Weiterbildung, Angehörige psychosozialer Berufe mit einschlägiger Praxiserfahrung zu Supervisoren weiterzubilden, um damit die Qualität sozialpädagogischer, sozialarbeiterischer, soziotherapeutischer und agogischer Interventionen im Praxisfeld zu verbessern und auf diese Weise zu einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit kompetenten und effizienten psychosozialen Diensten beizutragen.

Das Leitziel psychosozialer Interventionen ist die Veränderung von Situationen in Richtung einer allgemeinen Humanisierung des gesellschaftlichen Lebenszusammenhanges, der Beseitigung und Verhinderung von Entfremdungserscheinungen, eine Steigerung der persönlichen Lebensqualität und eine Wahrung der verfassungsmäßig verankerten Grundrechte. Deshalb werden an Supervisoren, die derartige Interventionen beraten, begleiten und mit den Durchführenden reflektieren, erhebliche Anforderungen an persönlicher, sozialer und professioneller Kompetenz sowie an politischer Bewußtheit und sozialem Engagement gestellt. Um derart komplexen Aufgaben gerecht zu werden, müssen spezifische Kompetenzen entwickelt werden, wobei wir unter Kompetenz „die Gesamtheit der Fähigkeiten und Fertigkeiten verstehen, die zur Erreichung eines bestimmten Zieles notwendig sind“. Es müssen weiterhin die Fähigkeiten zu einer adäquaten Performanz, d. h. Umsetzung von Kompetenzen in die Praxis, entwickelt werden.

Wir können vier Richtziele herausstellen:

1. Förderung der personalen Kompetenz

Personale Kompetenz ist die Fähigkeit der Person zu „komplexer Bewußtheit“, d. h. ihre Möglichkeit, sich selbst im Umfeld wahrzunehmen, ihre Bedürfnisse und Interessen verantwortlich und adäquat zu regulieren, ihre Potentiale zu erhalten und zu entfalten und damit Sinn für das persönliche und gemeinschaftliche Leben zu gewinnen. Personale Kompetenz besteht in der Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung, Selbstregulation und Selbstverwirklichung.

2. Förderung der sozialen Kompetenz

Soziale Kompetenz setzt personale voraus und ist die Fähigkeit der Person, komplexe soziale Situationen adäquat wahrzunehmen und auf sie angemessen zu reagieren. Die soziale Kompetenz schließt weiterhin die Fähigkeit ein, soziale Situationen aufzubauen, mit anderen Menschen und Gruppen in Korrespondenz zu treten, um auf diese Weise zu Konsens und Kooperation zu gelangen. Gerade in der Arbeit des Supervisors ist eine hohe soziale Kompetenz Voraussetzung erfolgreicher Intervention.

3. Förderung der professionellen Kompetenz

Im Bereich der angewandten Humanwissenschaften allgemein und in dem der Supervision im besonderen kann professionelle Kompetenz nicht losgelöst von der personalen und der sozialen betrachtet werden. Die Arbeit als Supervisor setzt, ähnlich wie die des Pädagogen oder Psychotherapeuten, ein hohes Maß an personaler und sozialer Kompetenz voraus. Spezifisch verstehen wir unter professioneller Kompetenz die Beherrschung der theoretischen Konzepte und praktischen Fertigkeiten, die zur qualifizierten Ausübung der Profession, hier der Tätigkeit als Supervisor, erforderlich sind.

4. Förderung des sozialen Engagements

Arbeit mit Menschen, sei sie nun agogischer, soziotherapeutischer oder psychotherapeutischer Ausrichtung, und insbesondere die Arbeit als Supervisor, erfordert Engagement für die Integrität von Menschen, Gruppen und Lebensräumen; ohne diese wird sie ineffizient und fragwürdig. Ein kritisch-emanzipatorisches Bewußtsein und die Bereitschaft der Person zu „engagierter Verantwortung“, zur Entscheidung, sich für die Belange anderer einzusetzen und im sozialen und politischen Bereich Initiativen zu ergreifen, soll gefördert werden.

